

Haushaltssatzung 2025

Das Landratsamt Rastatt hat mit Schreiben vom 23.05.2025 die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 als gesetzmäßig bestätigt und zu dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 6.411.800 € die erforderliche Genehmigung erteilt. Auch der genehmigungspflichtige Anteil der Verpflichtungsermächtigungen von 5.374.500 € wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die am 12.05.2025 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Aufgrund von § 79 i. V. mit § 146 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 12.05.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	20.011.109 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 24.451.103 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 u. 1.2) von	- 4.439.994 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	379.000 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	379.000 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	- 4.060.994 €

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	19.418.100 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	- 22.239.045 €
2.3 Zahlungsmittelbedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.820.945 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.204.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 7.189.600 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 5.985.600 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 8.806.545 €

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.411.800 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 150.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	6.261.800 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 2.544.745 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **6.411.800 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Jahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf **5.761.000 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **4.000.000 €**

§ 5 Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Muggensturm, den 26.05.2025


 Johannes Kopp
 Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.06.2025 bis einschließlich 18.06.2025 zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsicht aus.

Auf der Homepage der Gemeinde Muggensturm kann der Haushaltsplan 2025 unter www.muggensturm.de/finanzen eingesehen werden.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Muggensturm geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat